

Zusammenschlüssen und Verbänden von Klosterfrauen, die schon approbiert worden sind. Übrigens bleibt die Errichtung von Verbänden und die Billigung der Statuten, die diese festlegen sollen, dem Heiligen Stuhl vorbehalten.

Körperliche und geistige Arbeit der Nonnen

Was die körperliche oder geistige Arbeit anbetrifft, so sind alle, Männer und Frauen, die sich dem kontemplativen Leben weihen, ohne Ausnahme dazu nicht nur durch das Naturgesetz, sondern ebenso durch eine Pflicht der Buße und Sühne verpflichtet. Außerdem ist die Arbeit im allgemeinen das Mittel, durch das die Seele gegen Gefahren gewappnet wird und sich zur Höhe erhebt, durch das wir pflichtgemäß mit der göttlichen Vorsehung mitarbeiten, sowohl in der natürlichen Ordnung wie in der Ordnung, die über die Natur hinausgeht; durch das auch die Werke der Nächstenliebe vollführt werden. Schließlich ist die Arbeit auch die hauptsächliche Regel und das Gesetz des Ordenslebens schon von seinen Ursprüngen an, da es ja heißt: „Bete und arbeite“. Es ist sicher, daß die Disziplin des Ordenslebens immer zu einem großen Teil ihre Organisation und ihre Erfüllung auf das Gebot der Arbeit gestützt hat.

Die Arbeit der Klosterfrauen muß unter dem Gesichtspunkt der Ewigkeit so beschaffen sein, daß diejenige, die sie unternimmt, sie an erster Stelle in heiliger Meinung tut, indem sie oft an die Gegenwart Gottes denkt; sie soll sie im Gehorsam übernehmen und gerne ihre persönliche Abtötung damit verbinden. Die so ausgeführte Arbeit wird eine ständige Übung aller Tugenden und ein Unterpfand der wirksamen Vereinigung des kontemplativen Lebens mit dem aktiven Leben nach dem Beispiel der Familie von Nazareth sein.

Wenn man die Klosterarbeit im Hinblick auf ihre Natur oder ihre Disziplin nach den Regeln, den Konstitutionen und den überlieferten Bräuchen jedes Ordens betrachtet, muß sie nicht nur den Kräften der Klosterfrauen angemessen sein, sondern auch so organisiert und ausgeführt werden, daß sie den Klosterfrauen je nach Zeit und Umständen den notwendigen Unterhalt verschaffen und sich den Armen, der Kirche und der menschlichen Gesellschaft nützlich erweisen kann.

Werke der Nächstenliebe

Da die Vollkommenheit des christlichen Lebens ganz besonders auf der Liebe beruht und die Liebe, durch die wir einzig den Herrn über alles lieben sollen und alles andere in Ihm, wirklich ein und dieselbe ist, so verlangt unsere Mutter, die Kirche, von allen Klosterfrauen, die nach kanonischem Recht das kontemplative Leben geloben, gleichzeitig mit der vollkommenen Gottesliebe die vollkommene Liebe zum Nächsten; und kraft dieser Liebe und kraft ihres Standes müssen alle Mönche und Nonnen sich vollkommen der Kirche und den Bedürfnissen aller Armen geweiht fühlen.

Daher müssen sich alle Klosterfrauen völlig dessen bewußt sein, daß ihr Beruf ganz und durchaus apostolisch ist, ohne Grenzen des Ortes, der Zeit oder der Dinge, und daß er sich immer und überall auf alles bezieht, was auf die eine oder andere Weise die Ehre ihres Bräutigams oder das Heil der Seelen betrifft. Dieser allgemeine apostolische Beruf der Klosterfrauen hindert keineswegs die Klöster, Gott in ihren Gebeten die Bedürfnisse der

ganzen Kirche und jedes einzelnen Menschen zu empfehlen.

Das allgemeine Apostolat aller Klosterfrauen, durch das sie eifersüchtig die Ehre ihres göttlichen Bräutigams wahren und das Heil der ganzen Kirche und aller Gläubigen fördern müssen, benutzt hauptsächlich folgende drei Mittel:

1. Das Beispiel der christlichen Vollkommenheit durch ihr Leben, das auch ohne Worte die Gläubigen tief und beständig zu Christus und zur christlichen Vollkommenheit mitreißt und wie ein Banner die guten Soldaten Christi zum guten Kampf und zum Sieg ermutigt und anzieht.

2. Das Gebet, das sie entweder öffentlich im Namen der Kirche feierlich siebenmal am Tag zu den kanonischen Stunden oder privat in all seinen Formen mit Ausdauer Gott darbringen.

3. Den Eifer, sich hinzugeben, indem sie zu den Abtötungen, die aus dem gemeinschaftlichen Leben und der treuen Beobachtung der Regel entstehen, andere Übungen der persönlichen Abtötung hinzufügen, die entweder durch die Regel vorgeschrieben sind oder die sie völlig freiwillig übernehmen, um so hochherzig zu vervollständigen, „was an dem Leiden Jesu Christi fehlt, für seinen Leib, der die Kirche ist“.

Nachdem Wir so die Geschichte der Institution der Klosterfrauen ins Gedächtnis zurückgerufen und sorgsam beschrieben haben, in welchen Grenzen sie den gegenwärtigen Bedürfnissen des Lebens angepaßt werden können, wollen Wir nun allgemeine Regeln aufstellen, nach denen diese Anpassung durchgeführt werden soll. Die Heilige Religiosenkongregation wird die Konstitution und die allgemeinen Statuten auf die Zusammenschlüsse von Klöstern, die schon stattgefunden haben oder stattfinden sollen, sowie auf die einzelnen Klöster anwenden. Auf Unsere Autorität gestützt, kann sie mittels Instruktionen, Erlassen, Antworten oder anderer Dokumente dieser Art alles, was sich auf die exakte und wirksame Ausführung der Konstitution und auf den prompten und treuen Gehorsam gegenüber den allgemeinen Statuten bezieht, zum Abschluß bringen.

Allgemeine Statuten für die Klosterfrauen

Artikel 1

§ 1. Unter dem Namen Klosterfrauen sind in dieser Konstitution in Übereinstimmung mit dem Recht (Canon 488, 7) außer den Nonnen mit feierlichen Gelübden auch die verstanden, die nur einfache ewige oder zeitliche Gelübde in Klöstern abgelegt haben, in denen gegenwärtig feierliche Gelübde abgelegt werden oder es kraft der Konstitution werden müßten, außer wenn der Kontext oder die Natur der Sache ausdrücklich das Gegenteil verlangt.

§ 2. Der rechtmäßigen Benennung als Klosterfrau (Canon 488, 7) und der Anwendung der Gesetzgebung für Klosterfrauen widerspricht keineswegs: 1. das einfache Gelübde, das rechtmäßig in den Klöstern abgelegt worden ist (§ 2); 2. die kleine päpstliche Klausur, die den Klöstern vorgeschrieben oder rechtmäßig erlaubt worden ist; 3. die Ausübung von Werken des Apostolats, die mit dem kontemplativen Leben verbunden ist, entweder auf Grund der vom Heiligen Stuhl für gewisse Orden approbierten und bestätigten Konstitutionen oder durch eine

gesetzliche Vorschrift des Heiligen Stuhles oder kraft einer mehreren Klöstern erteilten Konzession.

§ 3. Diese Apostolische Konstitution betrifft in rechtlicher Hinsicht nicht: 1. die religiösen Kongregationen (Can. 488, 2) und die Schwestern, die diesen angehören (Can. 488, 7) und die auf Grund ihrer Konstitution nur einfache Gelübde ablegen; 2. die Frauengenossenschaften, die ein Gemeinschaftsleben nach der Art der Ordensfrauen führen, und ihre Mitglieder (Can. 673).

Artikel 2

§ 1. Die besondere Form des monastischen Ordenslebens, das die Klosterfrauen unter ihrer streng geregelten Disziplin getreulich führen sollen und zu dem die Kirche sie bestimmt, ist das kanonische kontemplative Leben.

§ 2. Unter dem Namen kanonisches kontemplatives Leben versteht man nicht jenes innere Gott zugewandte Leben, zu dem alle in den Orden lebenden Seelen und selbst die Seelen in der Welt berufen sind und das jede überall in sich selbst führen kann, sondern das äußere Gelübde der Ordensdisziplin, die sowohl durch die Klausur wie durch die Frömmigkeitsübungen, das Gebet und die Abtötung, wie schließlich durch die Arbeiten, denen sich die Klosterfrauen unterziehen müssen, derart auf die innere Betrachtung hingeeordnet ist, daß das ganze Leben und die ganze Tätigkeit von der Suche nach dieser mühelos durchdrungen werden kann und wirksam durchdrungen werden muß.

§ 3. Wenn das kanonische kontemplative Leben unter der strengen Ordensdisziplin nicht regelmäßig eingehalten werden kann, so kann der monastische Charakter nicht zuerkannt werden, und er kann auch nicht behalten werden, wenn er bereits besessen wird.

Artikel 3

§ 1. Die feierlichen Ordensgelübde, die von allen Mitgliedern des Klosters oder zum mindesten von einer Kategorie unter ihnen abgelegt werden, stellen das hauptsächlichste Merkmal dar, auf Grund dessen die Frauenklöster rechtlich nicht zu den religiösen Kongregationen, sondern zu den regulierten Orden (Can. 488, 2) gezählt werden. In diesen Klöstern zählen alle Ordensfrauen, die ein Gelübde abgelegt haben, rechtlich gemäß dem Canon 490 zum Begriff der Regularen, und ihr eigentlicher Name ist nicht der von Schwestern, sondern von Nonnen (Can. 488, 7).

§ 2. Alle Klöster, in denen nur einfache Gelübde abgelegt werden, können um die Wiederaufnahme der feierlichen Gelübde nachsuchen. Ja wenn keine sehr ernstesten Gründe dem entgegenstehen, sollen sie Sorge tragen, diese feierlichen Gelübde wieder von neuem einzuführen.

§ 3. Die alten feierlichen Formeln der Jungfrauenweihe, die im römischen Pontifikale stehen, sind den Nonnen vorbehalten.

Artikel 4

§ 1. Die strenge, sogenannte päpstliche Klausur der Nonnen wird, indem sie auch weiterhin und für alle Klöster die Merkmale behält, die ihr natürlich sind, in Zukunft zwei Arten umfassen: die große Klausur und die kleine Klausur.

§ 2. 1. Die große päpstliche Klausur, d. h. diejenige, die im Kodex Canon 600—602 beschrieben ist, bestätigen Wir durch Unsere gegenwärtige Apostolische Kon-

stitution in vollem Maße. Die heilige Religiosenkongregation, die auf Grund Unserer Autorität handelt, wird die Gründe angeben, denen zufolge die Dispens von der großen Klausur zugebilligt werden kann, damit die Natur der Klausur bewahrt und sie doch zugleich besser der Situation unserer Zeit angepaßt werden kann. 2. Die große päpstliche Klausur soll auf Grund von § 3, 3 gemäß der Regel in allen Klöstern in Kraft stehen, die ein ausschließlich kontemplatives Leben führen.

§ 3. 1. Die kleine päpstliche Klausur wird von der alten Klausur der Nonnen alles das festhalten und durch ihre Sanktionen schützen, was in den Instruktionen des Heiligen Stuhles ausdrücklich als notwendig zur Bewahrung und zum Schutze der natürlichen Form dieser Klausur definiert worden ist. 2. Dieser kleinen päpstlichen Klausur unterstehen die Nonnenklöster mit feierlichen Gelübden, die entweder auf Grund ihrer Konstitution oder kraft einer rechtmäßigen Konzession Beschäftigungen übernommen haben, die sie in Kontakt mit auswärtigen Personen bringen, und zwar so, daß mehrere Ordensmitglieder und ein beträchtlicher Teil des Hauses diese Arbeiten und Funktionen ausüben. 3. Ebenso sollen alle Klöster, in denen zwar ein ausschließlich der Kontemplation geweihtes Leben geführt wird, aber nur einfache Gelübde abgelegt werden, mindestens den Vorschriften dieser Klausur unterliegen.

§ 4. 1. Die große oder kleine päpstliche Klausur muß als eine notwendige Bedingung betrachtet werden, nicht nur, um feierliche Gelübde ablegen zu können (§ 2), sondern auch, damit die Klöster, in denen nur einfache Gelübde abgelegt werden (§ 3), zukünftig als echte Nonnenklöster gemäß dem Canon 488, 7 betrachtet werden können. 2. Wenn die Regeln der päpstlichen Klausur, zum mindesten der kleinen Klausur, nicht regelmäßig eingehalten werden können, müssen die feierlichen Gelübde abgeschafft werden, wenn sie in diesem Kloster bestehen.

§ 5. 1. Die kleine päpstliche Klausur muß, zumal in den charakteristischen Punkten, die sie von der Klausur der Männerkongregationen und -orden unterscheiden, auch an jenen Orten beobachtet werden, wo die Nonnen keine feierlichen Gelübde ablegen. 2. Wenn man sich in einem Kloster auf unumstößliche Weise davon Rechenschaft geben muß, daß auch die kleine Klausur nicht regelmäßig beobachtet werden kann, dann muß dieses Kloster in das Haus einer Kongregation oder einer Genossenschaft verwandelt werden.

Artikel 5

§ 1. Von den gottgeweihten Frauen beauftragt die Kirche ausschließlich die Nonnen damit, Gott in ihrem Namen, sei es im Chorgebet (Can. 610, § 1), sei es privatim (Can. 610 § 3) das öffentliche Gebet darzubringen. Sie verpflichtet sie durch eine schwere Verpflichtung kraft der ihrer Konstitution gemäßen Regel, dieses Gebet jeden Tag durch die Rezitation der Stundengebete auszuführen.

§ 2. Alle Nonnenklöster und alle Nonnen mit feierlichen oder einfachen Gelübden sind überall verpflichtet, das Offizium Divinum im Chor gemäß dem Canon 610 § 1 und gemäß ihren Konstitutionen zu verrichten.

§ 3. Nach Canon 610 § 3 sind die Nonnen, die kein feierliches Gelübde abgelegt haben, wenn sie beim Chorgebet gefehlt haben, nicht streng verpflichtet, außer bei

besonderer Vorschrift ihrer Konstitution (Can. 578, 2), die Stundengebete privat zu rezitieren; jedoch ist es nicht nur, wie oben (Art. 4) gesagt, die Absicht der Kirche, daß überall bei den Nonnen die feierlichen Gelübde wieder aufgenommen werden, sondern auch, daß, wenn diese Wiederaufnahme vorläufig nicht verwirklicht werden kann, die Nonnen mit einfachen ewigen Gelübden anstelle der feierlichen Gelübde getreulich die Aufgabe der Rezitation des Offizium Divinum ausführen.

§ 4. In allen Klöstern muß die Klostermesse mit dem Tagesoffizium entsprechend den Rubriken, soweit eben möglich, gefeiert werden (Can. 610, § 2).

Artikel 6

§ 1. 1. Die Nonnenklöster sind zum Unterschied von anderen weiblichen Ordenshäusern auf Grund des Kodex und seiner Dispositionen eigenen Rechts (Can. 488, 8). 2. Die Oberinnen jedes Nonnenklosters sind rechtlich höhere Obere und besitzen alle Vollmachten, die solchen zustehen (Can. 488, 8), sofern nicht durch den Kontext oder die Natur der Dinge gewisse dieser Vollmachten nur die Männer betreffen (Can. 490).

§ 2. 1. Der Umfang der rechtlichen Eigenständigkeit oder Autonomie der Nonnenklöster ist durch das allgemeine Recht oder durch das besondere Recht festgelegt. 2. Die juristische Vormundschaft, die das Recht den Ortsordinarien oder den Regularoberen über jedes Kloster zubilligt, erfährt keine Minderung, weder durch diese Konstitution, noch durch die Tatsache des Zusammenschlusses der Klöster, die in der Konstitution (Art. 7) erlaubt und durch ihre Autorität eingeführt wird. 3. Die rechtlichen Beziehungen jedes Klosters zu den Ortsordinarien oder den Regularoberen werden auch weiterhin durch die Vorschriften des allgemeinen Rechts und des besonderen Rechts geregelt.

§ 3. Durch diese Konstitution wird in keiner Weise festgelegt, ob das einzelne Kloster abhängig vom Ortsordinarius oder ob es in den Grenzen des Rechts von dieser Abhängigkeit befreit und einem Regularoberen unterstellt ist.

Artikel 7

§ 1. Die Nonnenklöster sind nicht nur eigenen Rechtes (Can. 488, 8), sondern auch rechtlich unterschieden und voneinander unabhängig; sie sind miteinander nur durch geistliche und moralische Bande verbunden, selbst wenn sie nach dem Recht dem gleichen Ersten Orden unterstellt sind.

§ 2. 1. Diese gegenseitige Unabhängigkeit der Klöster, die eher zugelassen als vom Recht gefordert ist, wird durch die Einrichtung von Klosterverbänden keineswegs betroffen, und man soll diese letzteren nicht als durch das Recht untersagt oder als in irgendeiner Weise weniger in Übereinstimmung mit der Natur und den Zielen des Ordenslebens der Nonnen betrachten. 2. Es wird nicht allgemein vorgeschrieben, Klosterverbände zu errichten. Jedoch werden diese Verbände vom Apostolischen Stuhl sehr empfohlen, sowohl um den Übeln und Unzuträglichkeiten vorzubeugen, die eine vollkommene Trennung verursachen kann, als auch, um die Observanz der Regel und das kontemplative Leben zu fördern.

§ 3. Die Errichtung einer wie immer beschaffenen Vereinigung oder eines Verbandes von Nonnenklöstern ist dem Heiligen Stuhl vorbehalten.

§ 4. Jede Vereinigung oder jeder Verband von Klöstern muß notwendigerweise durch eigene Gesetze organisiert und regiert werden, die der Heilige Stuhl bestätigen muß.

§ 5. 1. Unter Beachtung der §§ 2 und 3 des Artikels 6 und der grundlegenden Autonomieidee, wie sie hier definiert ist (§ 1), steht nichts dem im Wege, daß in der Organisation der Klosterverbände nach dem Beispiel verschiedener monastischer Kongregationen und Orden von Kanonikern oder Mönchen diese Autonomie durch entsprechende Bedingungen oder Erleichterungen gestützt wird, wie sie notwendig oder am nützlichsten erscheinen. 2. Jedoch sind jene Formen von Vereinigung, die dieser Autonomie, von der wir in § 1 dieses Artikels gesprochen haben, widersprechen und die auf eine Art Zentralverwaltung herauslaufen würden, in besonderer Weise dem Heiligen Stuhl vorbehalten und können nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis seinerseits eingeführt werden.

§ 6. Die Klosterverbände sind auf Grund ihres Ursprungs und der Autorität, von der sie direkt abhängen und durch die sie verwaltet werden, päpstlichen Rechts gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechtes.

§ 7. Der Heilige Stuhl kann seine unmittelbare Überwachung und seine Autorität über den Verband, je nachdem der Fall es verlangt, durch einen Ordensassistenten ausüben lassen, dessen Funktion es nicht nur sein wird, den Heiligen Stuhl zu vertreten, sondern auch, die Erhaltung des echten Geistes des jeweiligen Ordens zu fördern und seine Oberinnen durch seine Mitarbeit und seinen Rat darin zu unterstützen, den Verband in Gerechtigkeit und Klugheit zu leiten.

§ 8. 1. Die Statuten des Verbandes müssen übereinstimmen nicht nur mit den Regeln, die auf Grund Unserer Autorität durch die Heilige Religiosenkongregation aufgestellt werden, sondern auch mit der Natur, den Gesetzen, dem Geist, den asketischen, disziplinären, rechtlichen und apostolischen Überlieferungen jedes Ordens. 2. Der Hauptzweck der Klosterverbände ist der, sich gegenseitig brüderlich zu helfen, nicht nur, um auf diese Weise den Geist der Frömmigkeit und die der Regel entsprechende monastische Disziplin aufrechtzuhalten, sondern auch, um die wirtschaftliche Lage zu erleichtern. 3. Im Notfall sollen bei der Approbation der Statuten besondere Normen aufgestellt werden, die die Möglichkeit und moralische Verpflichtung regeln, einander um den Austausch von Nonnen zu bitten und sich diesen zu gewähren, die entweder zur Leitung der Klöster oder zur Heranbildung der Novizen in einem gemeinsam für alle Klöster oder für mehrere unter ihnen zu errichtenden Noviziat oder endlich zur Sicherung der materiellen oder moralischen Bedürfnisse der Klöster oder der Nonnen notwendig erscheinen.

Artikel 8

§ 1. Die monastische Arbeit, der sich die Nonnen des kontemplativen Lebens ebenfalls widmen müssen, soll so weit wie möglich mit der Regel, den Konstitutionen und den Traditionen jedes Ordens übereinstimmen.

§ 2. Diese Arbeit soll so geregelt werden, daß sie zusammen mit den anderen von der Kirche gebilligten Einkünften (Can. 547—551, 582) und mit Hilfe der Vorsehung den Nonnen einen gesicherten und entsprechenden Unterhalt verschafft.

§ 3. 1. Die Ortsordinarien, die Regularoberen und die Oberinnen der Klöster und der Verbände sind verpflichtet, ihre ganze Sorge und Aufmerksamkeit darauf zu wenden, daß es den Nonnen niemals an der unerlässlichen, passenden und einträglichen Arbeit fehlt. 2. Die Nonnen ihrerseits sind im Gewissen verpflichtet, nicht nur in ehrenhafter Weise im Schweiße ihres Angesichtes ihr Brot zu verdienen, von dem sie gemäß dem Rat des Apostels leben (2 Thess. 3, 10), sondern auch, wie die Zeiten es erfordern, von Tag zu Tag ihr Geschick und ihre Eignung für die verschiedensten Arbeiten zu steigern.

Artikel 9

Damit alle Nonnen ihrer göttlichen Berufung zum Apostolat getreu seien, dürfen sie sich nicht damit zufrieden geben, die allgemeinen Mittel des monastischen Apostolats zu benutzen, sondern sie sollen sich bemühen, darüber hinaus auch noch das folgende zu beobachten:

§ 1. Die Nonnen, die in ihren besonderen Konstitutionen oder auf Grund der Vorschriften der Regel genau umschriebene apostolische Werke haben, sind verpflichtet, sich diesen treulich zu widmen gemäß ihren Konstitutionen oder Statuten und gemäß diesen Vorschriften.

§ 2. Die Nonnen, die das ausschließlich kontemplative Leben geloben (nn. 19, 22, 2), sollen 1. wenn sie in ihrer eigenen Tradition eine besondere Form äußeren Apostolats zulassen oder zugelassen haben, indem sie zugleich stets das kontemplative Leben bewahren, treulich an dieser besonderen Form des Apostolats festhalten, nachdem sie sie den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt haben; wenn sie sie aufgegeben haben, sollen sie sich alle Mühe geben, sie wieder aufzunehmen. Wenn irgendein Zweifel betreffs der Anpassung übrig bleibt,

muß der Heilige Stuhl zu Rate gezogen werden; 2. wenn im Gegenteil das ausschließlich kontemplative Leben bisher niemals weder auf Grund der approbierten Konstitution noch auf Grund der Überlieferung in einer festen und beständigen Weise mit einem äußeren Apostolat verbunden gewesen ist, so können und dürfen die Nonnen nur im Fall der Notwendigkeit und für eine begrenzte Zeit aus Nächstenliebe diese Formen, besonders die speziellen und persönlichen des Apostolats, übernehmen, die gemäß den vom Heiligen Stuhl festzusetzenden Regeln mit dem kontemplativen Leben, wie es im Orden praktiziert wird, vereinbar erscheinen.

Alle in diesem Schreiben enthaltenen Vorschriften sollen auf Unsern Willen und Befehl beständig, fest und gültig sein unter Aufhebung alles Entgegenstehenden, selbst des einer besonderen Erwähnung Würdigen.

Allen Abschriften und allen Auszügen, auch den gedruckten, die jedoch durch einen öffentlichen Notar unterzeichnet und mit dem Siegel eines kirchlichen Würdenträgers ausgestattet sind, soll nach Unserm Willen derselbe Glaube entgegengebracht werden, den man diesem Schreiben entgegenbringen würde, wenn es vorgelegt und gezeigt würde.

Es sei also niemandem erlaubt, dieses Dokument Unserer Erklärung und Entscheidung zu verletzen oder ihm in verwegener Kühnheit entgegenzuhandeln. Wenn jemand die Anmaßung haben sollte, dieses zu versuchen, so wisse er, daß er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus zuzieht.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter am 21. November, geweiht der Darstellung der Allerseligsten Jungfrau, im Jubeljahr 1950; im 12. Jahre Unseres Pontifikates.

Pius XII., Papst.

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Was will die Enzyklika „*Humani generis*“?

Die Enzyklika „*Humani generis*“ vom 12. 8. 1950 (Text in Herder-Korrespondenz 5. Jhg. Heft 1, S. 25) wurde schon wenige Tage nach ihrem Erscheinen von dem italienischen Publizisten Pamfilo Gentile als eines der weittragendsten Dokumente des Pontifikates Pius' XII. bezeichnet. Der „*Osservatore Romano*“ (28./29. 8. 1950) setzte diese Kennzeichnung an die Spitze des Leitartikels, den er der Enzyklika widmete. Er gab seinem Aufsatz die Überschrift: „Um die Rettung der Vernunft“. Der Ausdruck war wohl mit Bedacht gewählt. Der Verfasser des offiziellen Kommentars spricht zunächst davon, daß die kirchliche Autorität durch dies Dokument die menschliche Vernunft gegen den Relativismus verteidigen wolle, weil mit der Anerkennung absoluter Wahrheiten die unveränderlichen Grundlagen der Kultur stehen oder fallen. Aber außerdem wolle der Papst auch vor „Abenteuern im Denken“ warnen und auch in diesem Sinne zur Vernunft mahnen. Der Heilige Vater möchte uns sagen: „Überstürzt nichts! Geht ernsthaft und abwägend voran!“ Und dieser Rat ist denn wohl auch für die Deutung der Enzyklika zu beachten.

Keine Denunziationen

Es sind nicht nur außerhalb der katholischen Öffentlichkeit unsinnige Pauschalurteile über die Enzyklika abgegeben und maßlose Folgerungen daraus gezogen worden. Auch katholische Kommentatoren haben da und dort den Rat zur Mäßigung vergessen und eine merkwürdige Einseitigkeit gezeigt. Überhaupt zeugte es von kleinlichem Geist, wenn das Interesse für dies Lehrschreiben sich vorwiegend in der Frage ausgedrückt hätte: „Wer ist gemeint?“ Als ob die wesentliche Absicht eines so gewichtigen Dokumentes darin bestünde, den einen oder andern Gelehrten und Publizisten mundtot zu machen! War es nicht eine einladende Geste und, mehr als das, ein Zeugnis für die weitherzige Achtung, die der Heilige Vater jedem aufrichtig gemeinten Wort und insbesondere jeder ernsthaften Forschung entgegenbringt, wenn er keine theologische Richtung und erst recht keine Person mit Namen nannte? Wenn das notwendig gewesen wäre, hätte er es sicherlich getan. Das beweist die kuriale Praxis des Heiligen Offiziums und des Index. Wer deshalb bei der Deutung der Enzyklika hauptsächlich darauf ausgeht, den Dieb zu suchen, wird ihren Absichten schwerlich gerecht. Es sind nicht Personen be-